

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle der Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit

Brüssel, den 1. Oktober 2013 (Fall 2013-0533)

1. Verfahren

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Vorabkontrolle der Bewertung von Bediensteten in der Probezeit wurde am 22. Mai 2013 eingereicht. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

- *Rapport de stage d'un agent fonctionnaire*; [Probezeitbericht eines Beamten]
- *Rapport de stage d'un agent temporaire*; [Probezeitbericht eines Bediensteten auf Zeit]
- *Rapport de stage d'un agent contractuel*; [Probezeitbericht eines Vertragsbediensteten]
- *Rapport de confirmation dans les fonctions de chef d'unité*. [Bericht über die Bestätigung als Referatsleiter]

Am 30. September 2013 wurde das Verfahren ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zu Kommentaren zum Entwurf der Stellungnahme zu geben; diese Kommentare gingen noch am selben Tag ein.

2. Rechtliche Aspekte

Gegenstand der Stellungnahme sind die bereits bestehenden Verarbeitungen im Rahmen der Beurteilung aller dem Statut unterliegenden Bediensteten während ihrer Probezeit beim Europäischen Bürgerbeauftragten. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten¹; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen des Europäischen Bürgerbeauftragten konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)² entsprechen.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass die zur Beurteilung eines Bediensteten in seiner Probezeit erhobenen Daten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst oder nach Gewährung eines Altersruhegehalts zehn Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der genannten Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn beim Europäischen Bürgerbeauftragten nicht ausreichend belegt wurde.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wird daher aufgefordert, die derzeitige Aufbewahrungsfrist zu überdenken und sie angemessen zu begründen. Diese Begründung wird bei den anstehenden Gesprächen des EDSB mit den relevanten interessierten Kreisen berücksichtigt werden.

3. Schlussfolgerung

In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB dem Europäischen Bürgerbeauftragten, die derzeitige Aufbewahrungsfrist zu überdenken und sie angemessen zu begründen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 1. Oktober 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter